

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1913)
Heft: 12

Artikel: Weibliche Vorgesetzte in der Postverwaltung
Autor: B.-J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-326059>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

besser, helfen, wie die wohlhabenden. Überall sollten wir diese Mitarbeit finden, nicht nur in unsern Vereinen, sondern in allen Schichten der Bevölkerung, in den Städten, Dörfern, in Industriezentren wie auf dem Lande. Alle Frauen sollten sich da in einem schönen Gefühl der Solidarität zusammenfinden.

Eine so klare, so bestimmt abgegrenzte Aufgabe sollte uns locken. Wir lieben praktische Arbeit, und Viele leisten darin Vortreffliches. Ich hoffe deshalb, dass dieser Appell gehört werden wird, dass er ein Echo finden wird, und dass wir die Freude haben werden zu sehen, wie viel die Frauen, die guten Willens sind, vermögen, wenn sie sich zu gemeinsamem Handeln zusammenschliessen.

E. Pieczynska.

Um allen die Mithilfe zu erleichtern, wurde folgender Arbeitsplan entworfen:

Die Aufgabe, allen Frauen die Vorteile der Krankenversicherung vor Augen zu führen und sie zu veranlassen, ihrer teilhaftig zu werden, kann in zwei Abschnitte zerlegt werden:

I. Vor Inkrafttreten des Gesetzes

II. Nach Inkrafttreten des Gesetzes

I. (bis zum 1. Januar 1914).

1. Eine zwanglose Besprechung organisieren, um diejenigen, die mitzuarbeiten gewillt sind, mit dem Gesetz in grossen Zügen bekannt zu machen. M^{me} Pieczynska (Wegmühle, Bern), ist bereit, das nötige Material zu liefern.

2. Ein kleines Aktionskomitee bilden oder, wenn das nicht möglich ist, eine Person finden, die die Arbeit übernehmen will.

3. Diese Kommission oder Person

a) macht ein Verzeichnis der lokalen oder kantonalen anerkannten Krankenkassen und verschafft sich ihre Statuten, um alle notwendigen Auskünfte bei der Hand zu haben,

b) schafft sich das Buch von Dr. Gutknecht an: **Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung**. Erster Teil: Krankenversicherung. (Verlag Orell Füssli, Zürich, 5 Fr.), um sich mit den Bestimmungen des Gesetzes vertraut zu machen.

4. Vor dem 15. Dezember bei M^{me} Pieczynska die vom Bund herausgegebene Broschüre, die die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes bekanntmacht, bestellen, damit die Höhe der Auflage bestimmt werden kann. (Preis: 50 Ex. 10 Fr., 100 : 18 Fr., 500: 75 Fr., 1000: 100 Fr.)

II. (nach dem 1. Januar 1914).

1. Eröffnung eines kleinen Auskunftsbureau, sei es im Anschluss an bestehende Rechtsschutzstellen, sei es für sich.

2. Verbreitung der Broschüre des Bundes durch die Kommission auf eine Weise, dass damit die grösstmögliche Zahl von Frauen erreicht wird. Ein weiteres treffliches Propagandamittel sind Besprechungen auf dem Lande, in Arbeiterinnenvereinen, unter jungen Mädchen etc.

3. Den Interessierten bei der Erfüllung der Formalitäten beim Eintritt behilflich sein, zur regelmässigen Bezahlung der Beiträge anhalten. Individuelle Propaganda machen.

4. Alle, die wirklich mitarbeiten wollen, an M^{me} Pieczynska weisen, die im Februar in Bern einen kleinen Kurs von einigen Tagen über die Krankenversicherung geben wird.

Weibliche Vorgesetzte in der Postverwaltung.

Über dieses die „Beamtenschaft ganz ausserordentlich erregende Thema“ brachte der „Bund“ (Nr. 484) eine Einsendung, die — offenbar aus den so sehr erregten Kreisen stammend — in einem Schrei der sittlichen Entrüstung gipfelt. Eine Erwiderung darauf wurde nicht aufgenommen, und da diese Frage der Postbeamtinnen die Frauenkreise schon früher beschäftigt hat, bringen wir heute in unserm Blatte die kleine Entgegnung, aus welcher der Sachverhalt klar hervorgehen dürfte.

Gestatten Sie einer zu der im betreffenden Artikel zum Ausdruck kommenden entgegengesetzten Ansicht einige Worte. — Die Tatsache, dass die Höchstbesoldung weiblicher Postbeamter niedriger ist als die der männlichen, darf gewiss nicht als Beweis dafür angesehen werden, dass ihre Verwendbarkeit im Dienst geringer ist, ebensowenig der Umstand, dass Frauen tatsächlich im Bahnpost- und Nachtdienst nicht verwendet werden.

Das Besoldungsgesetz von 1897 enthielt keine Ausnahmebestimmung für die weiblichen Postbeamten. Es wurden auch in den bezüglichen Beratungen von keiner Seite irgendwelche dahingehende Abänderungsvorschläge gestellt; die gesetzgebende Behörde wollte also das bisherige Prinzip beibehalten wissen. Die Vollziehungsbehörde ist demnach über den Rahmen des Gesetzes hinausgegangen, als sie den Maximalgehalt der weiblichen Kommiss reduzierte.

Bis zu dieser Zeit hatten diese den Nachtdienst in gleicher Weise wie ihre männlichen Kollegen verrichtet und zwar sehr gerne, sowohl der verlängerten Ruhepause, als der Zulage wegen. Der Nachtdienst wurde nun auffallenderweise erst ungefähr von dem Zeitpunkte an zu anstrengend für die Frau, wo eine erhöhte Entschädigung desselben eintrat.

Die Möglichkeit, durch einen Machtspruch der Frau zuerst den Nachtdienst und dann, weil sie diesen nicht ausübe, auch den Zutritt zum Postdienst überhaupt zu verbieten, ist freilich, wie die Praxis zeigt, vorhanden, aber es ist durchaus dem Sprachgebrauch entgegen, sie als „rechtlich“ zu bezeichnen.

Was den Bahnpostdienst anbetrifft, so ist der Zudrang zu diesem sehr gross, namentlich wegen den damit verbundenen stets wachsenden Nebenbezügen aller Art und den Vergünstigungen hinsichtlich der Arbeits- bzw. Ruhezeiten. Wenn wir nicht irren, lautet zudem eine Verordnung, dass nur gesunde, kräftige Leute in diesem Dienstzweig verwendet werden dürfen, und dass die Kreispostdirektionen über deren Zulassung entscheiden.

Es wird dadurch zugegeben, dass es auch weniger gesunde, weniger kräftige und deshalb zum Bahnpostdienst ungeeignete männliche Kommiss gibt.

Werden diese männlichen Kommiss ebenfalls wegen „beschränkter Verwendbarkeit“ als minderwertig taxiert und geringer besoldet? Wir glauben kaum.

Und die Postbureaux, die weder Bahnpost- noch event. Nachtdienst zu leisten haben? werden die Besoldungen der betreffenden Beamten gekürzt?

Es fällt noch in Betracht, dass zurzeit, als die jetzt noch tätigen ältern Postbeamtinnen ihre ersten 10 und 20 Dienstjahre leisteten, die grosse Wohltat der 52—60 freien Tage im Jahr noch nicht bestand. — Worin die „Vorzugsstellung“ der Frau im Postdienst nun beruhen soll, ist freilich nicht recht zu ersehen. Aus Frauenkreisen wurde s. Z. lebhaft gegen die Benachteiligung derselben durch die erwähnte Bestimmung der Vollziehungsverordnung petitioniert, aber umsonst, sie blieb bestehen, ohne dass ein einziger stichhaltiger, innerer Grund für diese Zurücksetzung angeführt worden wäre; es ging damals umgekehrt zu, wie es sonst — wenigstens der allgemeinen Meinung nach — üblich ist: die Frauen kamen mit Gründen, — der Gesetzgeber antwortete mit der Erwähnung seiner Gefühle, — die zur „Schonung der weiblichen Beamten“ drängten!

B.-J.

Eine Schule für Schaufenster-Dekorateure.

(Eingesandt.)

In Vevey wird am 5. Januar 1914 von der Gemeinde aus eine Schule für Schaufensterdekorateure eröffnet, die einzige in der Schweiz, die beiden Geschlechtern zugänglich sein soll.